



**Vollstreckbare Ausfertigung**

**Landgericht Frankfurt am Main**

**Lt. Protokoll**

**Aktenzeichen: 2-05 O 7/12**

**Verkündet am:**

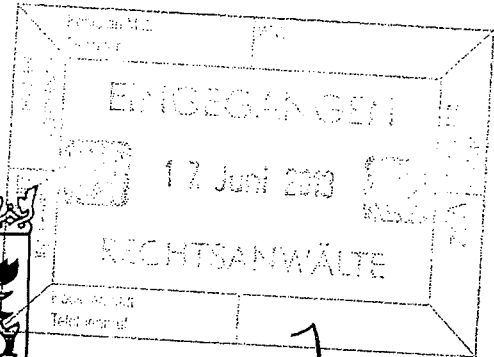
24.05.2013

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Friemel, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Berufung E: 17.07.13  
Begründung E: 17.08.13



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: RSCW Rechtsanwälte  
Rückertstr. 25, 97421 Schweinfurt,  
Geschäftszeichen: 11/12783

gegen

1. DZ-Bank AG vertr. d. d. Vorstand Wolfgang Kirsch, Platz der Republik, 60325 Frankfurt  
am Main,

Beklagte zu 1)

2. DG-Anlagegesellschaft mbH vertr. d. d. GF Martin Fräsdorf, Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main,

Beklagte zu 2)

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte White & Case LLP  
Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main,  
Gerichtsfach Nr. 350, Geschäftszeichen: 7102726-0001

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Richter Dr. Landmann als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2013

**für Recht erkannt:**

**Die Beklagten werden verurteilt, samtverbindlich an die Klägerin 20.451,67 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 27.12.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagegesellschaft Nr. 31, Stammnummer 31.0 3.**

**Es wird festgestellt, dass die Beklagten sich mit der Annahme der Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagegesellschaft Nr. 31, Stammnummer 31.0 3 in Annahmeverzug befinden.**

**Die Beklagten werden verurteilt, samtverbindlich an die Klägerin außergesichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 27.12.2011 zu zahlen.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu 57 %, die Beklagten haben als Gesamtschuldner diese zu 43 % zu tragen.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

**Tatbestand:**

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds geltend.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1) ist Treuhandkommanditistin und Gründungsgesellschafterin des streitgegenständlichen Fonds DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstr. 15-18“ Schütze & Dr. Neumann KG (im Folgenden: der „Fonds“).

Im März 1993 gab die Beklagte zu 2) einen Prospekt heraus, mit dem für eine Beteiligung an dem streitgegenständlichen Fonds geworben wurde. Wegen des Inhalts des Prospekts wird auf Anlage B3 zur Klageschrift (Anlageband) Bezug genommen. Der Fonds errichtete in Berlin ein Büro- und Geschäftsgebäude. Prognostiziert waren ab 1996 Ausschüttungen in Höhe von 4,5 % p.a., die bis 2010 auf 6,5% p.a. ansteigen sollten (Anlage B3, S. 12 f., 16).

Auf Basis des der Klägerin zur Verfügung gestellten Prospekts zeichnete diese am 01.06.1993 eine Beteiligung von nominell DM 50.000,00 zuzüglich Agio in Höhe von 5 % (dies entspricht DM 2.500,00). Es wird in diesem Zusammenhang auf den Zeichnungsschein, Anlage K1 (ohne nähere Bezeichnung dem Gericht vorgelegt, Bl. 9 d.A.) verwiesen. Die Beklagte zu 1) nahm die Zeichnung an und bestätigte die Eintragung am 25. August 1993 (ohne nähere Bezeichnung dem Gericht vorgelegt, Bl. 10 d.A.). Die Stamm-Nr. lautet 31.024576.

Die Fondsgesellschaft entwickelte sich nicht wie prospektiert. Die Klägerin erhielt insgesamt in den Jahren 1996 – 2001 Ausschüttungen in Höhe von 6.391,15 €, ab 2002 erfolgten keine Ausschüttungen mehr. Über die wirtschaftliche Situation des Fonds wurde die Klägerin in jährlichen Rechenschaftsberichten informiert.

Wegen der Berechnung der von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche wird auf Seite 7 der Klage, Ziffer V. unten (= Bl. 7 d. A.) Bezug genommen.

Die Beklagten erheben die Einrede der Verjährung und berufen sich auf Verwirkung.

Die Klägerin macht diverse Fehler des Prospekts geltend. Sie bezieht sich in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 16.11.2011, Az. 23 U 103/11. So sei insbesondere die Aufklärung über die Verflechtungen ungenügend. Zwar werde auf die verschiedenen Beteiligten hingewiesen, es finde sich aber an keiner Stelle der entscheidende Hinweis darauf, dass die Anlagegesellschaft auch mit der Finanzierungsvermittlung beauftragt und dafür vergütet worden sei. Erst hieraus ergebe sich die Interessenkollision. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Seite 2 ff. der Klageschrift (= Bl. 2 ff. d. A.) verwiesen.

Der Prospekt weist auf S. 8 (Bl. 40 d.A.) einen mit der Wohnwert GmbH Wohnungsba- und Baubetreuung (im Folgenden: Wohnwert GmbH) geschlossenen Mietvermittlungs-/Erstvermietungsvertrag aus und erläutert insoweit:

„Danach ist die Wohnwert verpflichtet, grundsätzlich 10-Jahres-Mietverträge mit einer kalkulierten Anfangsnettomiete von insgesamt ca. DM 14,85 Mio p.a. abzuschließen. Eventuelle Mindererträge werden von der Wohnwert übernommen. [..]. Die Garantieverpflichtung wird durch eine Bankbürgschaft in Höhe einer vollen Jahresnettomiete gesichert.“

Die Klägerin behauptet, im Fall der ordnungsgemäßen Aufklärung hätte sie die Beteiligung nicht gezeichnet, sondern die Beteiligungssumme in eine Kapitalanlage mit jährlicher Rendite von „moderaten“ 4 Prozent Zinsen p.a. investiert, was so zu einem entgangenen Gewinn in Höhe von 19.909,28 € geführt hätte.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagten werden verurteilt, samtvverbindlich an die Klägerin 46.752,10 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 25.12.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilienanlagegesellschaft Nr. 31, Stammnummer 31.02 1575.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten sich mit der Annahme der Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an den DG Immobilienanlagegesellschaft Nr. 31, Stammnummer 31.02 1575 in Annahmeverzug befinden.
3. Die Beklagten werden verurteilt, samtvverbindlich an die Klägerin außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.890,91 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 25.12.2011 zu zahlen.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt den dargestellten Prospektmängeln entgegen. Entgangener Gewinn in der geltend gemachten Höhe stehe der Klägerin nicht zu. Sie rügt die Höhe der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist teilweise in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Ein Feststellungsinteresse der Klägerin ergibt sich, da diese gemäß § 756 Abs. 1, 2. Halbsatz ZPO den Beweis, dass sich die Beklagten im Annahmeverzug befindet, durch öffentliche Urkunden zu beweisen hat.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagten nach den Grundsätzen der sog. Prospekthaftung im weiteren Sinne zu.

1.)

Die Beklagten sind unter dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung zum Schadenersatz verpflichtet. Die Verpflichtung trifft die Beklagten als Gesamtschuldner (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Aufl. 2013, § 421 Rn. 11).

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat zur (gesamtschuldnerischen) Prospektverantwortlichkeit der beiden Beklagten in der Entscheidung vom 02.05.2012 (Az. 23 U 93/09) ausgeführt:

„Es werden gegen die Beklagten Ansprüche aus Prospekthaftung im weiteren Sinne geltend gemacht. Diese Fallgruppe liegt vor, wenn jemand in Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, ohne Vertragspartner des Anlegers zu sein, in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und der Anleger ihm das auch entgegengebracht hat. Dogmatisch wird diese Fallgruppe als eine „Spielart“ des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen eingeordnet, die selbst dann eingreift, wenn der persönliche Vertrauen in Anspruch Nehmende nicht persönlich die Vertragsverhandlungen geführt hat (Ellenberger, Prospekthaftung im Wertpapierhandel, 2001, S. 100 f).

Die Beklagte zu 2. ist Gründungskommanditistin, die Beklagte zu 1. Treuhandkommanditistin. Eine Gründungskommanditistin ist aber in das vorvertragliche Schuldverhältnis zu den zuwerbenden Anlegern einbezogen. Der Grund dafür liegt darin, dass bei einer Publikums-KG zwar nicht jeder Gesellschafter Ver-

trauen in Anspruch nimmt, wohl aber derjenige, der für die Beitrittsentscheidung weiterer Anleger von Bedeutung ist. Das gilt grundsätzlich für alle Gründungskommanditisten, wobei es unerheblich ist, ob sie mitverantwortlich für die Herausgabe des Prospektes waren. Eine Beschränkung der Haftung auf Prospektherausgeber wäre nicht sachgerecht, da der Haftungsgrund der Prospekthaftung im weiteren Sinne nicht die unmittelbare Verantwortlichkeit für den Prospekt, sondern die persönliche Inanspruchnahme von Vertrauen ist, die zur Folge hat, dass Gründungskommanditisten auf Grund ihres Informationsvorsprungs die Eintretenden zu informieren haben, falls der dem Eintretenden zu überreichende Prospekt nicht zutreffend und vollständig ist und kein umfassendes Bild über die Risiken der Kapitalanlagen gewährt (BGH WM 2003, 1818ff., OLG Hamm, Urteil vom 28.08.2006, 8 U 55/05, Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9.5.2007, 8 U 61/05, bei Juris, Urteil vom 8.9.2008, 8 U 161/07, bei Juris). Insoweit liegt ein grundlegender Unterschied vor im Vergleich zu den Gesellschaftern, die erst nach der Gründung beitreten und von jedem Einfluss auf künftige Beitrittsverhandlungen ausgeschlossen sind (BGH WM 2006, 860f).

Nicht ausschlaggebend ist, dass der Kläger auf Grund des gewählten Treuhandmodells nicht unmittelbar Gesellschafter geworden ist. Es geht insoweit nicht um das Außenverhältnis (dazu: BGH WM 2008, 2359, WM 2009, 593ff), sondern um das Innenverhältnis. (...)

Ähnliches gilt für den Treuhandkommanditisten einer Publikums-KG. Auch dieser nimmt persönliches Vertrauen in Anspruch. Da sich der Beitritt des Klägers in der Weise vollzog, dass er einen Treuhandvertrag abschloss und die Treuhänderin bevollmächtigt wurde, seinen Beitritt als Treugeber zu bewirken, besteht nach der Rechtsprechung eine eigene Pflicht der Treuhandkommanditistin, unrichtige Prospektangaben von sich aus richtig zu stellen, zumal ohne Mitwirkung der Treuhänderin die Beteiligung gar nicht hätte vollzogen werden können (BGH WM 2009, 593ff). Die Aufklärungspflicht bezieht sich auf die Punkte, die für die Anlageentscheidung der künftigen Treugeber von Bedeutung sind (BGH WM 2008, 1205ff). Ein zusätzliches Argument stellt (wie bereits ausgeführt) der Umstand dar, dass die Treugeber im Innenverhältnis wie unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten behandelt werden sollen. Auch

dies begründet eine Pflicht der Treuhandkommanditistin, unabhängig von dem Verhalten der im Vertrieb eingeschalteten Personen, die Beitrittsinteressenten zutreffend zu informieren und unrichtige Prospektangaben richtigzustellen (vgl. BGH WM 2006, 1621 ff, und Teilurteil vom 12.2.2009, III ZR 119/08, bei Juris). Diese Haftung des Treuhandkommanditisten setzt keinen persönlichen Kontakt zum Anleger voraus (BGH WM 2009, 593ff).“

Das Gericht folgt diesen überzeugenden Ausführungen.

2.)

Die Beklagten haben ihre der Klägerin gegenüber bestehende Pflicht, diese über regelwidrige, aus dem Prospekt nicht ersichtliche Auffälligkeiten zu informieren, verletzt.

Der Prospekt, der der Beteiligung der Klägerin an dem DG-Fonds Nr. 31 zugrunde lag, ist fehlerhaft.

Der Prospekt zum DG-Fonds Nr. 31 ist nach der Rechtsprechung des 23. Zivilsenats des Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Urteil vom 16.11.2011, Az. 23 U 103/11, zitiert nach juris), der sich das Gericht anschließt, jedenfalls bzgl. eines wesentlichen Umstandes, nämlich der Darstellung des Begünstigten für die Honorare zur „Finanzierungsvermittlung und –beratung“ in Höhe von 3,53 Mio DM ungenügend. Über die im Bereich der Finanzierungsvermittlung bestehende „Verflechtung zwischen den verschiedenen Unternehmen“ wird durch den Prospekt nicht hinreichend aufgeklärt, so dass den Beklagten eine Verletzung ihrer Aufklärungspflichten gegenüber der Klägerin im vorbeschriebenen Sinne vorzuwerfen ist.

Nach den Angaben auf S. 8 des Prospektes ist die Wohnwert GmbH verpflichtet, Mindererträge hinsichtlich der prospektierten Mieten über einen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von 14,85 Millionen DM p.a. zu übernehmen. Diese Verpflichtung ist in Höhe einer vollen Jahresnettomiete durch eine Bankbürgschaft abgesichert.

Diese Angaben trafen im Zeitpunkt des Beitritts der Klägerin deshalb nicht mehr zu, weil durch die nachträgliche Vereinbarung vom 30.06.1993 diese Zahlungsverpflichtung der Wohnwert GmbH auf einen Betrag von maximal 44,55 Millionen DM be-



grenzt worden ist. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass es sich bei der nachträglichen Vereinbarung um eine bloße Konkretisierung der im Prospekt ausgewiesenen Einstandsverpflichtung der Wohnwert GmbH gehandelt habe und sich an den Prospektangaben insoweit nichts geändert habe.

Dies ist gerade nicht der Fall. Auch wenn der im Prospekt ausgewiesene Betrag von 14,58 Mio DM lediglich im schlechtesten denkbaren Fall, nämlich dem der vollständigen Nicht-Vermietung, zu zahlen gewesen wäre und es im Jahr 1993 möglicherweise äußerst unwahrscheinlich gewesen sein mag, dass überhaupt schon der Betrag von 44,55 Mio DM vor Ablauf von 10 Jahren aufgebraucht sein würde, ändert dies nichts daran, dass nur noch gut 30 % der ursprünglich ausgewiesenen Garantiesumme zur Verfügung standen. Darauf, ob infolge dessen möglicherweise außerdem noch die Bankbürgschaft, die die Garantieverpflichtung in Höhe einer vollen Jahresnettomiete sichern sollte, entsprechend reduziert wurde, kommt es in diesem Zusammenhang nicht mehr an.

Die deutliche Einschränkung der Garantiesumme war ein Gesichtspunkt, der für den Anleger von erheblichem Interesse war, da hiervon die Sicherheit seiner Anlage abhängig und über den er daher hätte aufgeklärt werden müssen.

Die unterbliebene Aufklärung der Klägerin war auch kausal für deren Anlageentscheidung. Die Kausalität eines Prospektfehlers für eine Anlageentscheidung ergibt sich bereits aufgrund der Lebenserfahrung (BGH, WM 2006, 668).

3.)

Die Beklagten haben die für die Klägerin streitende Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens nicht widerlegt. Dem Beweisantritt für die pauschale Behauptung, die Klägerin hätte auch bei zutreffender Aufklärung über die Mietgaranziezahlungsverpflichtung die Zeichnung der Beteiligung vorgenommen durch Vernehmung der Anlegerin war nicht nachzugehen. Eine Vernehmung der Anlegerin setzt voraus, dass für die beabsichtigte Sachaufklärung hinreichend konkrete Anknüpfungspunkte vorhanden sind, die den von der beweisbelasteten Partei dargelegten Geschehensablauf zumindest als möglich erscheinen lassen. Die Behauptung des Vorliegens eines

bestimmten Sachverhaltes ohne greifbare Anhaltspunkte bleibt willkürlich und stellt sich als unzulässige Ausforschung dar (OLG Frankfurt, Az. 23 U 103/11 vom 16.11.2011). Anderes folgt auch nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8.5.2012 (Az. XI ZR 262/10). Dort wird explizit ausgeführt, dass dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Beweisbehauptung fehlen, ein unbeachtlicher Beweisermittlungsantrag vorliegen kann. Dies hat der Bundesgerichtshof in dem von ihm zu entscheidenden Fall mit dem Hinweis auf die Zeichnung eines weiteren Filmfonds in Kenntnis von Provisionsansprüchen der Bank verneint. Entsprechende Anknüpfungstatsachen tragen die Beklagten im vorliegenden Falle allerdings nicht vor. Allein der Umstand, dass es der Anlegerin (auch) um Steuerersparnis ging oder dass sie eine weitere Fondsbeteiligungen an dem DG-Fonds Nr. 30 inne hatte, gibt keinen Anhalt für ihr Verhalten bei einem erhaltenen Hinweis, so dass die Vernehmung der Klägerin oder deren Anhörung im vorliegenden Verfahren eine reine Ermittlungsmaßnahme wäre. Die Beklagten haben nämlich schon nicht substantiiert zu den näheren Umständen der Klägerin in ihrer spezifischen Entscheidungssituation vorgetragen. Dass die Klägerin ihrer Entscheidung für eine Zeichnung der Beteiligung am Fonds Nr. 31 auch steuerrechtliche Aspekte zu Grunde gelegt haben mag, steht der Kausalität des dargelegten Prospektfehlers nicht entgegen, da nicht ersichtlich ist, dass das Steuermotiv für die Klägerin dermaßen vorrangig gewesen sein soll, dass es die weiteren Beweggründe dominiert oder gar verdrängt hätte (vgl. insoweit OLG Frankfurt, Urteil vom 27.6.2011, Az. 23 U 330/09 Rz. 61, zitiert nach juris). Gerade bei einer Anlageentscheidung zugunsten von Immobilien, bei denen es in der Regel vordringlich um Sicherheit, Rentabilität und Inflationsschutz gilt, kann die auf der Lebenserfahrung beruhende tatsächliche Vermutung für die Ursächlichkeit fehlerhafter Prospektdarstellung nicht allein mit dem Motiv des Steuersparens entkräftet werden. Mangels Mitteilung konkreter Anknüpfungstatsachen verbietet sich eine Beweiserhebung über das nur theoretisch denkbare von der Beklagten geltend gemachte Alternativszenario.

4.)

Das Verschulden der Beklagten hinsichtlich der Prospektfehler wird indiziert. Eine nähere Prüfung ist nur dann geboten, wenn Umstände vorgetragen werden, die das Verschulden ausschließen können. Aus der Verwendung eines Prospektes mit unrichtigen Angaben ergibt sich in der Regel das Verschulden. Dem Haftenden muss allerdings erkennbar gewesen sein, dass die unvollständige Darstellung für die Anla-

geentscheidung von wesentlicher Bedeutung war (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.05.2009, Az. 23 U 64/07). Dies ist vorliegend der Fall.

5.)

Für die dargestellten Prospektmängel haften die Beklagten der Klägerin gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz, da sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt haben. Die Klägerin ist nach § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, als hätte sie die Beteiligung nicht erworben. Sie kann im Wege der Naturalrestitution die beantragte Rückabwicklung des Erwerbsgeschäfts verlangen.

Als Schaden zu ersetzen ist der für die Beteiligung gezahlte Betrag einschließlich Agio in Höhe von 26.842,82 EUR abzüglich der erhaltenen Fondsausschüttungen in Höhe von 6.391,15 EUR.

Auf diesen Anspruch sind Steuervorteile nicht anzurechnen. Die Rückabwicklung führt zu einer Besteuerung, die der Geschädigten die erzielten Steuervorteile wieder nimmt. Die von der Klägerin erzielten Steuervorteile resultieren aus geltend gemachten Verlusten aus Vermietung und Verpachtung, mithin aus Werbungskosten (vgl. BGH, Urteil vom 1.3.2011, Az. XI ZR 96/09) i. S. d. § 9 EStG. Steuervorteile, die sich - wie im Streitfall - durch den Ansatz von Werbungskosten zunächst ergeben haben, werden jedoch bei einer Rückabwicklung im Wege des Schadensersatzes durch die Besteuerung der Schadensersatzleistung im Veranlagungszeitraum ihres Zuflusses regelmäßig wieder korrigiert, da die Rückflüsse der als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen nunmehr als entsprechende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der Besteuerung unterliegen (BGH, aaO).

Ein Fall einer Anrechnung von außergewöhnlich hohen Steuervorteilen liegt nicht vor. Umstände, die besondere Vorteile des Anlegers belegen würden – etwa Verlustzuweisungen in die Anlagesumme weit übersteigender Höhe – sind nicht geltend gemacht.

Ein Anspruch der Klägerin auf Erstattung des von ihr errechneten entgangenen Gewinns besteht nicht. Das Gericht schließt sich der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main an. Der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt

am Main (vgl. Urteil vom 06.11.2011, Az. 23 U 103/11, Rz. 82, zitiert nach juris) hat Folgendes festgestellt:

„ (...) Danach ist für die Darlegung eines erstattungsfähigen entgangenen Gewinns zumindest in Ansätzen ein Vortrag zu der Frage erforderlich, dass und welche andere Anlage mit dem streitgegenständlichen Betrag erfolgt wäre. Ausgehend von der Rechtsprechung des BGH (vgl. dazu Urteil des Senats vom 08. Juli 2009, Az. 23 U 228/08, zitiert nach juris, Rz. 17ff.) kommt es dabei auf den konkreten Einzelfall und damit die jeweiligen Umstände des Anlegers an, die dieser vorzutragen hat, was hier trotz der verschiedenen Hinweise der Beklagten nicht geschehen ist. Selbst die Berufungsbegründung enthält zu diesem Komplex lediglich allgemeine Erwägungen, die nicht geeignet sind, konkrete Anknüpfungspunkte für die damalige Situation zu liefern. Aus diesem Grund scheidet auch eine Schätzung des Schadens nach § 287 ZPO aus, weil es an den erforderlichen Anknüpfungstatsachen für eine solche fehlt. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Anlage um eine solche handelt, die (jedenfalls auch) der Steuergestaltung diene, was sich der Klägerin als Vortrag der Beklagten auch ausdrücklich hilfsweise zu eigen macht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Klägerin ansonsten sein Kapital ebenfalls in eine entsprechende Anlageform eingebracht hätte, die als solche jeweils nicht risikolos bzw. mit einer festen Renditezusage ausgestattet gewesen wäre (vgl. dazu OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 19.11.2010, Az. 17 U 29/10, zitiert nach juris, Rn. 76), selbst wenn dies seinen Ausführungen zufolge nicht im Vordergrund seiner Überlegungen gestanden haben mag.“

Dies ergibt die ausgerichtete Summe in Höhe von 20.451,67 €.

6.)

Da die Beklagten auf das Schreiben der Klägerin (ohne nähere Bezeichnung dem Gericht vorgelegt, Bl. 11 und 13 d.A.) vom 17.12.2011 keine Schadensregulierung betrieben haben, befinden sich diese seit dem 27.12.2011 im Verzug (§§ 249 Abs. 1, 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288, 187, 188, 193 BGB). Für die Zeit

nach Rechtshängigkeit ist der Rückzahlungsanspruch gemäß §§ 291, 288 Absatz 1 Satz 2 BGB ebenfalls mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Feststellungsanspruch zu Ziffer 2. ist begründet. Die Beklagten befinden sich in Annahmeverzug. Die Feststellung des Annahmeverzugs resultiert der ständigen Rechtsprechung des BGH zufolge aus dem spätestens in der Klageerhebung liegenden Angebot der Klägerin auf Rückübertragung aller Rechte aus der Beteiligungen (vgl. BGH Urteil vom 07.12.2009, zu Az. II ZR 15/08).

7.)

Diesen Ansprüchen der Klägerin steht die Einrede der Verjährung nicht entgegen.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach den §§ 195, 199 BGB i.V.m. der Überleitungsvorschrift des Art.229 § 6 Abs.1 und 4 EGBGB. Der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs.1 Nr.2 BGB erst dann zu laufen, wenn der Gläubiger – hier die Klägerin – von den einen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Soweit sich die Beklagten auf den Inhalt der Rechenschaftsberichte berufen, in welchen die Begrenzung der Garantieverpflichtung der Beklagten dargestellt wird, begründet dies weder eine Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin. Denn selbst wenn man davon ausgeht, dass ein Anleger im eigenen Interesse den Inhalt der Rechenschaftsberichte zur Kenntnis nehmen muss, musste es sich der Klägerin nicht aufdrängen, dass sich aus den Angaben ableiten lässt, dass der Prospekt in einem entscheidenden Punkt falsch war. Ein Anleger ist – zumindest bei Fehlen konkreter, hier nicht ersichtlicher Anhaltspunkte - nicht dazu verpflichtet, Rechenschaftsberichte hinsichtlich etwaiger Diskrepanzen zu den Angaben des Prospektes zu überprüfen.

8.)

Die Rechte der Klägerin sind auch nicht verwirkt. Das Gericht vermag sich insoweit nicht der in der durch die Beklagten zitierten Entscheidung des OLG München (Az. 19 U 2487/05, NJOZ 2006, 2080, 2082 und Az. 19 U 5845/05, WM 2006, 1292) anzuschließen, wonach ein Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen des § 257 HGB eine besondere Schutzbedürftigkeit einer Bank begründe, aufgrund derer

sie nicht mehr mit konkreten Vorwürfen ihrer Kunden konfrontiert werden dürfe. Insofern sind vor allem die vor der Schuldrechtsreform maßgeblichen Verjährungsfristen zu berücksichtigen, die bei dieser Sichtweise für den Kunden erheblich – und in der Regel mangels Kenntnis von handelsrechtlichen Vorschriften völlig unerwartet - verkürzt würden. Dass diese Rechtsfolgen gewollt sein könnten, ist dem § 257 HGB in keiner Weise zu entnehmen. Vielmehr ergibt sich aus dieser Norm, dass mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Unterlagen vernichtet werden können, ohne dass daraus ein grundsätzlicher Rechtsnachteil für das Unternehmen entsteht. Die Beurteilung dessen, ob Unterlagen ungeachtet des Ablaufs dieser gesetzlichen Frist Bedeutung beikommen könnte und diese daher aufzubewahren sein könnten, ist dem einzelnen Kaufmann überlassen. Bei Unterlagen mit Dauerbedeutung ist eine Archivierung empfehlenswert, solange ihnen Bedeutung beikommt (so auch Wiedmann in Ebenroth, Boujong, Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, 2008, § 257, Rn 39) oder – aufgrund anderer noch laufender gesetzlicher Fristen wie gesetzlicher Verjährungsfristen - beikommen kann. Deren Aufbewahrung steht dann ebenso im eigenen Ermessen des Besitzers wie es bei Unterlagen, hinsichtlich derer keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, der Fall ist.

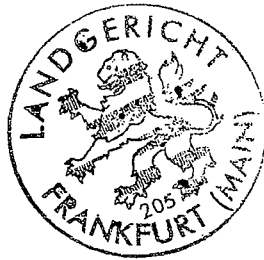
9.)

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten (Antrag Ziffer 3.) ist nur zum Teil begründet. Zwar kann die Klägerin den Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten als Kosten der Rechtsverfolgung gemäß § 249 BGB verlangen. Ein Verzug der Beklagten war nicht erforderlich, da der Anspruch bereits aus der Pflichtverletzung resultiert. Der Anspruch ist jedoch nur in Höhe einer 1,3 Gebühr nach RVG-VV Nr. 2300, sowie für einen zugesprochenen Streitwert in Höhe von 20.451,67 € begründet, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Dies ergibt eine Gebühr von 839,80 € sowie 20,00 € Post und Telekommunikationspauschale zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, das entspricht 163,36 €, gesamt also 1.023,16 €. Im Übrigen war auch dieser Klageanspruch abzuweisen.

Diese sind für die Zeit seit dem 27.12.2011 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 92 Abs 1, 104 Abs. 1 ZPO die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Dr. Landmann



Ausgefertigt  
Frankfurt/Main, 7. Juni 2013

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



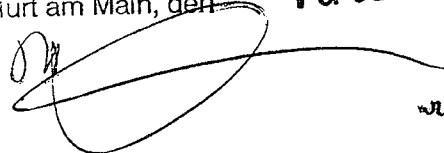
Ausfertigung dieser Entscheidung wurde am 29. Mai 2013

an  Beklagten-Vertreter

~~Kläger-Vertreter~~

zugestellt.

Frankfurt am Main, den 13. Juni 2013

  
Friemel  
Justizangestellte



Vorstehende Ausfertigung wird durch Dr. Landmann  
vertreten durch Rechtsanwalt ERSTW  
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung  
erteilt.

Frankfurt (Main), den 13. Juni 2013

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des  
Landgerichts

Friemel  
Justizangestellte